



Gleichschrift

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. Mai 2009
GZ 300.342/007-S4-2/09

2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 3. April 2009, GZ-96100/0005-I/B/9/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines 2. Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2009 und erlaubt sich, hiezu folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Inhaltliche Bemerkungen:

1.1 Zu Art. 1 Z 4, 5, 18, 19, 22, 29, 30 und 39 des Entwurfs:

Mit dem Entwurf soll die bestehende Verordnungsermächtigung über die Leistung und Festlegung der Höhe eines Kostenbeitrags bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sowie chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlungen und bei Behandlungen in einer Spitalsambulanz entfallen. Da eine Kostenbeitragsverordnung bis dato nicht erlassen wurde und den Erläuterungen zufolge der politische Wille besteht, keine neuen Selbstbehalte einzuführen, ist die Maßnahme zwar einerseits im Sinne der Rechtsbereinigung zu begrüßen, andererseits entfällt für die Sozialversicherungsträger eine weitere Möglichkeit, auf die bestehende finanzielle Lage zu reagieren.

1.2 Zu Art. 1 Z 26 und 27 des Entwurfs:

Mit der geplanten Änderung des Kündigungsrechts der Krankenversicherungsträger gegenüber den Ärzten soll nunmehr eine Verlängerung der Kündigungsfrist bzw. der Entfall der Härteklausel normiert werden.

In seinem Bericht „Vergleich WGKK mit der OÖGKK“ (Reihe Bund 2008/2, TZ 12.2), erachtete der Rechnungshof die Gewährung der Unkündbarkeit für einen Selbständigen angesichts der Flexibilisierungsbestrebungen in allen Bereichen des Arbeitsmarktes für nicht mehr zeitgemäß und empfahl den Abschluss von zeitlich befristeten Einzelverträgen unter Einräumung des Rechts auf Vertragsverlängerung (Reakkreditierung) für den Fall vertragskonformen Verhaltens.

2. Zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

2.1 Zu Art. I Z 14 des Entwurfs:

Den Erläuterungen zufolge sollen die mit der geplanten beitragsfreien Mitversicherung für pflegende Angehörige ab der Pflegestufe 3 verbundenen finanziellen Mehrbelastungen der Krankenversicherungsträger im Vorhinein nicht bestimmbar sein.

Für den Rechnungshof sind die Ausführungen nicht nachvollziehbar, da eine Schätzung der Kosten, etwa in Form einer Hochrechnung des Entgangs von Versicherungsbeiträgen oder der durchschnittlichen Kosten für Leistungen der Krankenversicherung, durchgeführt werden könnte. In seinem Bericht „Vergleich WGKK mit der OÖGKK“ (Reihe Bund 2008/2) wurden vom Rechnungshof rd. 1.200 EUR je Anspruchsberechtigten an Beiträgen bzw. Versicherungsleistungen ermittelt, was für die in den finanziellen Erläuterungen geschätzten 1.600 Personen einen Aufwand von rd. 2 Mill. EUR ergeben würde.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen somit nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Inhaltlich begrüßt der Rechnungshof jedoch ausdrücklich die geplante Maßnahme und verweist in diesem Zusammenhang auch auf seinen Bericht „Altenbetreuung im Rahmen der Sozialhilfe im Land Kärnten“ (Reihe Kärnten 2008/1), in dem festgestellt wurde, dass bei Heimaufenthalten im Schnitt rd. 33 % von den Gesamtkosten (das waren rd. 730 EUR im Monat oder rd. 9.000 EUR im Jahr) von der öffentlichen Hand zusätzlich zum Pflegegeld zu tragen waren. Im Vergleich dazu liegen die vom Rechnungshof ermittelten Kosten für die vorgeschlagene beitragsfreie Mitversicherung für pflegende Angehörige deutlich darunter.

Da mit der geplanten Maßnahme entsprechende finanzielle Entlastungen für den Bund und die Länder verbunden sind, weist der Rechnungshof auf die vorgesehene Kostentragungspflicht durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für den Fall der Krankenversicherung für pflegende Angehörige hin.

GZ 300.342/007-S4-2/09



Seite 3 / 3

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

